



An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie
Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/E2 Oberste Eisenbahnbehörde
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Salzburg, am 17.05.2024

Geschäftszahl: 2024-0.236.001

**Betreff: Vorhaben „HL-Strecke Wien-Salzburg - Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg“ (neu) km 289,934 - km 311,465
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Edikt vom 26.03.2024 wurde das oben angeführte Vorhaben kundgemacht und eine Stellungnahmefrist bis 17.05.2024 festgelegt. Binnen offener Frist erhebt die Salzburger Landesumweltschutzbehörde dazu nachfolgende

EINWENDUNGEN

1. Zum Antrags- und Beurteilungsgegenstand und den zugrundeliegenden Einreichunterlagen

Wie im Edikt angeführt ist dieses Bauvorhaben gemäß § 23b Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wobei § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 vorsieht, dass die Bundesministerin sowohl ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben durchzuführen hat.

Während sich das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren auf alle bundesgesetzlichen Genehmigungen beschränkt (HIG, EisbG, WRG, ForstG), ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens in allen Fachbereichen zu prüfen und zu beurteilen, egal ob davon auch Fachbereiche betroffen sind, die in den alleinigen kompetenzrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Länder fallen. Die von der Ministerin durchzuführende fachliche UVP reicht daher über die in ihrer



Entscheidungskompetenz liegenden Themen hinaus und umfasst auch Materien, die in die Entscheidungskompetenz des LH oder der im Landesvollzug tätigen Behörden fallen.

Diese Landesbehörden haben in den in ihrer alleinigen Entscheidungskompetenz liegenden Materienverfahren aber die Ergebnisse der von der Bundesministerin durchzuführenden UVP zwingend zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass im Rahmen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens bei der Landesregierung die Beurteilung einer Unverträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt, insbesondere mit dem Naturschutz, nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grund unterliegen beide Verfahren daher auch einer gesetzlich normierten Koordinierungsverpflichtung durch die Bundesministerin gemäß § 24f Abs 7 UVP-G einerseits und einer Mitwirkungsverpflichtung des Landeshauptmanns als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung und der landesrechtlichen Behörden in ihrem Kompetenzbereich andererseits. Deren Zuständigkeit im Verfahren beginnt gemäß § 24 Abs 4 UVP-G bereits mit der Einbringung des Genehmigungsantrags bei der Bundesministerin gemäß § 24 a Abs 1 UVP-G. Allfällige Bedenken seitens der Landesbehörden können daher nicht bis zur Durchführung der landesrechtlichen Verfahren zurückgehalten werden, sondern sind im Verfahren beim Ministerium, insbesondere bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit einzubringen.

Der UVP-Genehmigungsbescheid der Ministerin erzeugt also Bindungswirkungen, wie dies auch zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigungsbescheid kritisiert wurde. Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 24f, Rn30, sehen dadurch das Verfahren des LH und der Landesbehörden zwar nicht als bedeutungslos an, wenngleich dann aber aufbauend auf die Ergebnisse der fachlichen Prüfung der Umweltverträglichkeit nur noch Nebenbestimmungen festgelegt werden „dürfen“. Sie plädieren daher für die Parallelführung der bundes- und landesrechtlichen Verfahren, weil ein nachgeschaltetes Verfahren beim Land der Intention des Gesetzgebers (und damit ist wohl auch der Unionsgesetzgeber mitgemeint!), der ein koordiniertes Gesamtverfahren eingerichtet hat, tendenziell zuwiderlaufe. Die beiden Genehmigungsbehörden sollten daher dieses „Gesamtverfahren“ möglichst gemeinsam führen, um allfälligen Widersprüchen frühzeitig und vor den beiden Entscheidungen fachlich und sachlich begegnen zu können.

Tatsächlich ergibt sich in der Praxis der Trennung beider Verfahren aber die Problematik, dass die für eine materiengesetzliche Beurteilung im Natur- und Artenschutz erforderlichen natur- und artenschutzfachlichen Detailprojekte im Verfahren bei der Bundesministerin noch gar nicht vorliegen (müssen). Im Gegensatz zu § 5 UVP-G hat der verfahrenseinleitende Antrag auch nicht sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Unterlagen zu beinhalten, sondern nur jene, die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlich sind und die von der Bundesministerin im teilkonzentrierten Verfahren anzuwenden sind. Das bedeutet, dass die naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen noch gar nicht Bestandteil dieses Verfahrens sein müssen.

Andererseits hat die Bundesministerin aber sämtliche Umweltmedien inhaltlich zu behandeln und die Verträglichkeit oder Unverträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt zu beurteilen. Diese faktische Unmöglichkeit kann nur durch parallele Auflage aller Unterlagen und zeitgleiche Führung beider Verfahren aufgelöst werden.



Dies führt dazu, dass in der UVE zwar alle Umweltmedien – auch der Natur- und Artenschutz – angesprochen werden, während die enthaltenen Maßnahmen aber bloß allgemein auf Artgruppen mit vielfach bloß standardisierten Vorgangsweisen reagieren, ohne dazu auf die einzelnen Arten und ihre unterschiedlichen Lebensraumsprüche einzugehen, also ohne dass ein artspezifisch abgestimmtes Detailprojekt vorliegt. Letztendlich hängt von der Detailplanung und seiner Umsetzung aber die Frage ab, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verletzt werden oder nicht. Es wird durchaus anerkannt, dass sich der Detaillierungsgrad der (naturschutzrechtlichen) Unterlagen im Vergleich zum Grundsatzgenehmigungsverfahren deutlich verbessert hat. Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und damit der Umweltverträglichkeit fehlen aber immer noch die Detailprojekte auf Artebene.

Die Parteien des Verfahrens müssen nun genau zu diesem Zeitpunkt und zu dieser Situation der naturschutz- und artspezifischen Unbeurteilbarkeit Einwendungen erheben, ohne diese Detailprojekte zu kennen und ohne fachlich abschätzen zu können, ob die in der UVE vorweggenommene Beurteilung der Umweltverträglichkeit – welche sich aus Sicht der Fachberichtsersteller und Planer wohl aus der Kenntnis der detaillierten Einzelprojekte ergibt – fachlich schlüssig und nachvollziehbar und damit haltbar ist. Diese Kenntnis und Beurteilungsmöglichkeit liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Auflage der UVE nicht vollständig vor.

Gleichzeitig wurde auf Nachfrage bei der Projektwerberin aber mitgeteilt, dass die naturschutzrechtlichen Detailunterlagen bereits bei der Landesregierung eingereicht wurden. Es wird daher im Sinne einer sachlichen und fachlich notwendigen Vorgangsweise dringendst angeregt, die beiden teilkonzentrierten Verfahren mit allen dazu erforderlichen Detailprojekten parallel zu führen, die Unterlagen ergänzend zur Stellungnahme bzw. Erhebung von allfälligen Einwendungen öffentlich aufzulegen und vor einer weiteren Stellungnahmefrist die Möglichkeit zu geben, auf Sachverständigenebene für die Eingriffsbereiche und Maßnahmen im Fachbereich des Natur- und Artenschutzes einen Lokalaugenschein mit den Fachplanern durchführen zu können.

2. Allgemeines zu Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

In den letzten Jahren sind im Projektgebiet weitere Kartierungen von Schutzgutarten aber auch eine umfangreiche Umplanung des Vorhabens erfolgt. Dabei ist positiv zu werten, dass auch Arten mitberücksichtigt wurden, die zwar keinem gesetzlichen Schutz unterliegen, aber eine hohe Bedeutung als Bioindikatoren besitzen, wie die Laufkäfer und Heuschrecken. Da bei der Auswirkungsbetrachtung durch die UVE-Fachgutachter bei den einzelnen Artengruppen immer Maßnahmen einbezogen werden, die eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens herbeiführen sollen, wird im Folgenden insbesondere auf den Maßnahmenbericht Bezug genommen.

Dazu ist festzustellen, dass aufgrund unterschiedlicher Abkürzungen bzw. Codes in den Fachberichten und im Maßnahmenbericht ein Überblick über die vorgesehenen Maßnahmen nur mit hohem Rechercheaufwand möglich ist. Auch wurden die Maßnahmencodes auf den Maßnahmenplänen mehrfach vergeben, was einen Überblick



zusätzlich erschwert. Die folgende Zusammenstellung stellt daher nur eine Auswahl ohne Anspruch auf Vollständigkeit dar.

Häufig wird in den Maßnahmentabellen auf noch festzulegende Detailplanungen für das Naturschutzverfahren verwiesen. Dies bedeutet aber, dass eine Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen gar nicht möglich ist. Damit können daher weder eine Umweltverträglichkeit noch eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote angenommen werden.

3. Tiere und deren Lebensräume

Fledermäuse

Maßnahme Ve03BV Bau/Bet: Fledermäuse – Anlage von extensiven Wiesen und Brachen

Prinzipiell handelt es sich dabei um eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme, allerdings kann die Ausdehnung des Maßnahmenraums auf 10 km vom Eingriff aufgrund des Aktionsraums der Mopsfledermaus nach Boye & Meinig (2004) nicht auf alle vom Eingriff betroffene Arten übertragen werden. Denn die CEF-Maßnahmen müssen sich an der Biologie und den Lebensraumsprüchen der einzelnen betroffenen Arten orientieren. Ein „Ausreichen der Flächen“ bzw. die angegebene „Überkompensation“ laut Maßnahmenbericht sind daher fachlich nicht schlüssig nachvollziehbar.

Maßnahme Ve08 BV Bau/Bet: Fledermäuse – Anlage von linearen Strukturen, Hecken und Feldgehölzen

Hinsichtlich der Lage der Flächen ist nicht nachvollziehbar, ob damit die Verluste von Leitstrukturen durch das Vorhaben hinsichtlich Lage und Fläche bzw. Länge kompensiert werden kann. Eine artspezifische Betrachtung fehlt.

„Weiters werden auf Anlagenflächen nach Beendigung der Bauphase ca. 4,6 ha (inkl. Ufergehölze) an entsprechen-den Biototypen geschaffen“ (Zitat Maßnahmenbericht). Dies wird zwar befürwortet, die Maßnahme kann aber aufgrund der zeitlichen Verzögerung nicht als CEF-Maßnahme gewertet werden.

Maßnahme Ve09 BV Bau/Bet: Fledermäuse – Vorgezogene waldverbessernde Maßnahmen

Prinzipiell handelt es sich dabei um eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme, allerdings kann die Ausdehnung des Maßnahmenraums auf 10 km vom Eingriff aufgrund des Aktionsraums der Mopsfledermaus nach Boye & Meinig (2004) nicht auf alle vom Eingriff betroffene Arten übertragen werden. Denn die CEF-Maßnahmen müssen sich an der Biologie und den Lebensraumsprüchen der einzelnen betroffenen Arten orientieren.

Weitere waldverbessernde Maßnahmen im Bereich UR Ost im Bereich der Wälder südlich Erka/Haunharting werden jedenfalls für erforderlich gehalten. Hier sind sowohl Außernutzungsstellungen alter Laubhölzer als auch die Umwandlung von Fichtenforsten sinnvoll.



Maßnahme Ve15 BV Bau/Bet: Fledermäuse – Anbringen von Ersatzquartieren

Die Anbringung von Ersatzquartieren 1:3 und die Verwendung von „Seminatürliche Fledermaushöhle FH1500“ wird begrüßt und jedenfalls für erforderlich erachtet.

Bei einer als Kompensation für Baumhöhlenverluste vorgesehenen Aufhängung von Fledermauskästen muss berücksichtigt werden, dass diese Kästen nicht sofort, sondern erst nach einer gewissen Zeit von den Tieren genutzt werden, insbesondere wenn die betroffenen Individuen solche Kästen nicht kennen. Neben der Verwendung von seminatürlichen Fledermaushöhlen, wie im Maßnahmenbericht angeführt, können auch die Höhlenstämme nach der Fällung an anderen Standorten wieder aufgestellt werden. Die Aufhängung von Fledermauskästen muss aber immer in Kombination mit Außernutzungsstellungen von zukünftigen Biotopbäumen erfolgen.

Eine Detailplanung ist jedenfalls erforderlich, mit der beschriebenen Maßnahme ist aktuell daher nicht gewährleistet, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgelöst werden.

Haselmaus

Maßnahme Ve10 BV Bau/Bet: Haselmaus – Lebensraumverbesserung

Die genaue Lage der lebensraumverbessernden Maßnahmen für die Haselmaus konnte nicht gefunden werden bzw. wird erst im Zuge der naturschutzrechtlichen Detailplanung fixiert. Damit kann aber derzeit die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Maßnahme Ve16 BV Bau/Bet: Haselmaus – Nistkästen

Die genauen Standorte der Ersatzquartiere werden im Zuge der naturschutzrechtlichen Detailplanung fixiert. Daher kann aktuell nicht festgestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

Maßnahme Ve27 BV Bau: Kontrolle Haselmaus vor Beginn der Rodungsarbeiten/Baufeldfreimachung

Aufgrund der extremen Standorttreue und geringen Aktivitätsradien der Haselmaus ist eine Baufeldfreimachung lediglich durch „Umsetzen“ nicht geeignet, um artenschutzrechtliche Verbote zu umgehen, da nicht gewährleistet ist, dass die Tiere sich am neuen Standort etablieren und überleben.

Vögel

Maßnahme Ve02 BV Bau/Bet: Kiebitz Lebensraumverbesserung

Bei den Maßnahmenflächen in der KG Seewalchen (0,3 und 0,8 ha) wird die Eignung durch den direkt angrenzenden Wald bzw. ein Gehöft reduziert, was in der Flächenbilanz berücksichtigt werden muss.

Die Kiebitz Auswahlfläche auf Gst. 5099, KG Köstendorf, wird von der neuen Bahnstromleitung überspannt und ist damit für eine Brut ungeeignet. Denn die



Stromleitung mit ihren Seilen und Masten bietet optimale Anstanzmöglichkeit für Krähen, so dass eine erfolgreiche Brut von Wiesenbrütern hier nicht realistisch ist. Auch derzeit nutzen die Kiebitze die Flächen im Nahbereich der Stromleitung praktisch nicht, wie die fehlenden Bruthinweise zeigen.

„Erforderliche Flächen aus der Bauphase sind bis Erreichung der Funktionsfähigkeit der Kiebitzflächen weiter verfügbar“ (Zitat). Dies muss bedeuten, dass die Bauarbeiten erst starten dürfen, wenn die Kiebitze die Ersatzlebensräume besiedelt haben. Dies entspricht zwar dem CEF-Konzept und ist aufgrund der Bestandsrückgänge vom Kiebitz jedenfalls zu fordern. Mit den aktuellen Flächen und sogenannten Kiebitzfenstern wird dieses Ziel aber als nicht realistisch eingeschätzt.

Maßnahme Ve49 BV Bau: Bauzeiteinschränkung Kiebitz

In der Brutzeit darf auch die ökologische Bauaufsicht keine Ausnahmen zugestehen. Das Risiko einer Störung und eines Brutverlustes und damit der Auslösung des Störungsverbot sind dabei gegeben.

Maßnahme Ve21 BV Bau: Vögel – Bauzeiteinschränkung: Rück- und Neubau 110 kV

Weitere Bauzeiteinschränkung aufgrund des Vorkommens vom Neuntöter sind erforderlich. Ein Bau im Herbst oder Winter wird daher für sinnvoll erachtet.

Herpetofauna

Maßnahme Ve13 BV Bau/Bet: Anlage von Ersatzlaichgewässern

Gewässer B3 Kasern (östl. der Bergstraße): Die Größe von 100 m² ist aufgrund des Vorkommens der Erdkröte, die größere und tiefere Gewässer bevorzugt, jedenfalls zu gering dimensioniert. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die großflächigen Eingriffe nördlich und östlich des GLT Tümpel in Kasern dieses Laichgewässer komplett vom Landlebensraum und Winterquartier in den Waldflächen östlich der Bahn abschneiden. Dies ist im Flächenbedarf für das Ersatzlaichgewässer jedenfalls mitzubedenken. In diesem Bereich wird ein Jahreslebensraum der Amphibien dauerhaft zerschnitten. Es ist daher eine Detailplanung erforderlich, wie diese Funktionen auch zukünftig gewährleistet werden können. Das Bau- und Betätigungsfeld im Amphibienwanderkorridor muss gegen das Einwandern von Tieren gesichert werden. Im direkten Umfeld um den Tümpel in Kasern sind Überwinterungsquartiere herzustellen.

Maßnahme Ve14 BV Bau/Bet: Amphibien – Lebensraumverbesserung

Die vorliegende Maßnahme ist noch völlig unkonkret. Hier müssen jedenfalls die Funktionen der Teillebensräume im Jahresverlauf sowie die Wanderkorridore mitberücksichtigt werden.

Aufgrund der fehlenden Detailplanung kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote bei den Amphibien jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich Kasern wird durch



die Zerschneidung des Gesamtlebensraumes jedenfalls das Verbot der Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst.

Maßnahme Ve17 BV Bau/Bet: Herpetofauna – Lebensraumverbesserung

Die angegebene Zielgröße von 6 Strukturelementen / ha laut Maßnahmenplanung bzw von 4 Strukturelementen / ha (Maßnahmen A20 BV Bet Amphibien – Rekultivierung von Landlebensräumen und A21 BV Bet sowie A 22 BV Bet Reptilien – Lebensräume) wird als viel zu gering beurteilt. Üblich sind in linearen Lebensräumen ein Strukturelement alle 20 bis 30 m, bei flächigen Lebensräumen für jede Absiedelungsfläche pro 100 m² Eingriffsfläche ein Strukturelement.

Die genaue Lage und Art der Strukturen werden im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung fixiert. Daher kann aktuell nicht festgestellt werden, dass mit dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

Maßnahme Ve25 BV Bau: Amphibien - Bauzeiteinschränkung und Baufeldfreimachung Baustromleitung und Maßnahme Ve28 BV Bau: Tiere Baufeldfreimachung / Baufelder unattraktiv gestalten

Die im Text beschriebene Vergrämung durch „Unattraktiv-Gestaltung“ funktioniert in der Praxis nicht und verhindert die Tötung geschützter Tiere nicht. Insbesondere Reptilien und Amphibien verkriechen sich und verlassen den Eingriffsbericht nicht selbstständig. Bei einer Vergrämung muss daher von der Auslösung es Tötungsverbotes ausgegangen werden.

Maßnahme Ve29 BV Bau: Herpetofauna Baufeldfreimachung

Die Absiedlung mit Zaun-Kübelmethode und künstlichen Verstecken soll auf ca. 14,75 ha, die Absiedelung mittels künstlicher Verstecke und Handfang auf ca. 21,2 ha erfolgen. Da dafür weder Lagepläne noch Angaben über artspezifische Ersatzlebensräume und Aussagen über den Funktionserhalt vorliegen, ist eine Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahme aktuell nicht möglich. Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote kann damit nicht ausgeschlossen werden.

Maßnahme A19 BV Bet: Feuersalamander – Lebensräume Plainbachzubringer Pb

„Die Wiederherstellung der permanent beanspruchten Gewässerstrecken im Plainbachzubringer werden so gestaltet, dass diese als Lebensraum (v.a. Laichhabitat) für den Feuersalamander genutzt werden können. Dazu werden soweit möglich strömungsberuhigte und gut strukturierte Gumpen angelegt.“ Die Beschreibung der Maßnahme klingt zwar gut, wird aber aufgrund der Lage des Gewässerabschnitts außerhalb des Landlebensraumes des Feuersalamanders, der Laub- und Laubmischwälder besiedelt, an diesem Abschnitt nicht die gewünschte Wirkung erreichen und ist daher nicht geeignet.



Maßnahme Ve18 BV Bau: Bestandschutz, Kennzeichnung von Schutzflächen

Die Ausweisung von Tabuflächen sowie u.a. auch Ve59 W Bau – Freihaltung Abflusskorridor Eisbach werden als sinnvoll und wichtig eingestuft. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist dabei eine Abzäunung gegen Befahrung oder Lagerung von Material während der Baumaßnahmen unbedingt erforderlich. Die Lebensraumfunktionen samt Vernetzung für die einzelnen Tiergruppen muss aufgrund der langen Bauzeiten aber jedenfalls im Einzelfall artspezifisch betrachtet und entsprechend gelöst werden.

Insekten

Maßnahme Ve01 BV Bau/Bet: Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling:

„Die genaue Flächenauswahl und deren Umfang (je nach Ausstattung) werden im Zuge der Detailplanung im Naturschutzverfahren festgelegt. [...] Im Untersuchungsraum wird angesichts des weitgehenden Fehlens von Feuchtwiesen bzw. der schon optimierten Pflege von Feuchtwiesenrestflächen davon ausgegangen, dass Variante 2, d.h. eine Extensivierung derzeit für den Dunklen Ameisenbläuling zu intensiv genutzter Grünlandflächen, zum Einsatz kommen wird. [...] Grundsätzliches Ziel muss es sein, durch Risikostreuung auf mehrere Habitatflecken und deren gezieltes Habitatmanagement eine langfristig überlebensfähige Metapopulationsstruktur zu schaffen. Von der selbständigen Wieder- bzw. Neubesiedlung durch die Falter wird ausgegangen.“ (Zitate Maßnahmenbericht)

Prinzipiell ist trotz der komplexen Biologie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings die Anwendung des CEF-Konzepts möglich. In den vorliegenden Unterlagen sind aber die Maßnahmen nicht ausreichend beurteilbar, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote ausschließen zu können. Die Maßnahmen für die Fettwiesenextensivierung sind nicht konkretisiert, die Dauer für Umwandlung und daher vorlaufende Entwicklungszeit bis zur Erreichung einer Eignung der Flächen ist nicht berücksichtigt. Ist der räumliche Zusammenhang zu Eingriffsflächen gegeben, ist ein Biotopverbund vorhanden? Ist eine langfristige Sicherstellung der CEF-Flächen gewährleistet?

Maßnahme Ve33 BV Bau: Bergen und Verpflanzen hochwertiger Pflanzenbestände mit *Sanguisorba officinalis* und Wirtsameisen von *Phengaris nausithous*

Die Maßnahme ist prinzipiell geeignet, allerdings kann aufgrund fehlender Detailplanung (Entnahmeflächen, Zielstandorte und detaillierte Maßnahmenplanung) aktuell nicht davon ausgegangen werden, dass beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

Maßnahme Ve07 BV Bau/Bet: Heuschrecken Anlage/Herstellung einer extensiv genutzten, trockenen Magergrünlandfläche

Die erforderliche Fläche laut Fachbericht Tiere und deren Lebensräume ist mit 0,02 ha (200 m²) winzig. Im Maßnahmenbericht wurde die Fläche sogar noch auf 180 m² reduziert. Es erscheint äußerst zweifelhaft, ob auf einer derart kleinen Fläche überlebensfähige Heuschreckenpopulationen erhalten werden können, zumal nicht klar ist, wie sich die



Biotopverbundssituation darstellt. Eine Verortung in den Maßnahmenplänen konnte nicht gefunden werden.

Maßnahme Ve12 BV Bau/Bet: Grubenlaufkäfer – Lebensraumverbesserung

Die Aufwertung von Lebensräumen wird fachlich befürwortet. Aktuell liegen aber keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor, die die Wirksamkeit derartiger Maßnahmen belegen. Damit ist nach dem Leitfaden der Kommission das hohe Maß an Sicherheit dafür, dass die Maßnahmen ausreichen, um jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu vermeiden, nicht gegeben. Beim Grubenlaufkäfer ist daher ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren nach § 34 NSchG jedenfalls erforderlich.

Maßnahme Ve31 BV Bau: Baufeldfreimachung & Individuenschutz Grubenlaufkäfer

Bisher gibt es keine Nachweise, dass diese Maßnahmen erfolgversprechend sind, es kann daher nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Tieren ausgelöst werden. Allerdings wird seitens der LUA festgestellt, dass die aktuelle Planung in Bezug auf den Grubenlaufkäfer eine wesentliche Verbesserung zur letzten Einreichung darstellt.

Maßnahme Al 107b: Dotierung von potenziellen Grubenlaufkäferlebensräumen (Bericht Tiere, S 444)

Diese Maßnahme findet sich nicht im Maßnahmenbericht wieder, soll aber der Verhinderung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen. *„Um ein mögliches Austrocknen von Gräben, die als temporärer Lebensraum für den Grubenlaufkäfer dienen, zu verhindern, werden diese Gräben dotiert. Dafür wird Wasser aus der Fischach in die Gräben eingeleitet. Aktuell erfolgt die Dotierung v. a. über Drainagerohre und Sickerwässer aus der höher liegenden Jesuitenwiese.“* Ohne verpflichtende Umsetzung dieser Maßnahme werden Verbotstatbestände verletzt und ist ein Ausnahmeverfahren nach § 34 NSchG erforderlich.

Maßnahme Ve46 BV Bau: Insektenfreundliche Leuchtmittel, Beschränkung der Lichtemission auf das Notwendigste

Die Angaben zur ÖNorm O1052 sind hinsichtlich des angeführten Ziels der Maßnahme „Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch Verhinderung von Lichtfallen“ veraltet. Die aktuelle ÖNorm O1052 sieht zum Blaulicht- und UV-Anteil bzw damit im Zusammenhang zur Lichtfarbe inzwischen eine aktualisierte Regelung vor, die von der in Maßnahme Ve46 abweicht und auf den in der Norm beschriebenen G-Index abstellt:

In ökologisch sensiblen Bereichen muss der G-Index der Leuchten $\geq 1,5$ sein oder die Farbtemperatur ist auf ≤ 2700 Kelvin zu beschränken.



Die Beleuchtung hat sich ausschließlich auf die Arbeitsflächen zu beschränken. Umliegende Vegetation darf keinesfalls angestrahlt werden. Dazu sind gegebenenfalls technische Maßnahmen (z.B. Abschirmbleche) vorzusehen und diese so einzustellen, dass keine Flächen außerhalb der Arbeitsflächen angestrahlt werden.

Weiters dürfen „naturschutzfachlich sensible Lebensräume“ (zB Biotopkartierung, Gewässer etc) durch künstliche Beleuchtung um nicht mehr als 0,25 lx aufgehellt werden.

Angaben zur Helligkeit der geplanten durchschnittlichen Beleuchtungsstärke fehlen bisher.

Weiters ist festzulegen, dass die Beleuchtung auf die Regelarbeitszeiten laut Einlage 4 32 01 (Montag bis Freitag 6:00 bis 19:00 Uhr) zzgl 30 Minuten vorlaufender Ein- und nachlaufender Ausschaltzeit beschränkt bleibt.

Bei Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (Tabelle 2) sind die Zeiten der Beleuchtung an diese Zeiten strikt anzupassen.

Eine nächtlich durchgehende Beleuchtung ist nicht zulässig.

All diese Angaben sind in einem Detailprojekt durch eine Lichtplanung samt Lichtberechnung nachzuweisen und die Umsetzung ist von einem zertifizierten Lichttechniker zu überprüfen.

Zusammenfassend ist zu den Tieren und deren Lebensräume festzustellen, dass die Einschätzung im Fachbericht Tiere und deren Lebensräume, wonach bei allen Schutzgütern keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote gegeben sei, nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar ist. Als Maßnahmen werden zwar teilweise erprobte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angeführt, dabei fehlt es aber vielfach an Konkretisierung oder auch artspezifischer Präzisierung (z.B. Fledermäuse, Herpetofauna), sodass die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht grundsätzlich angenommen werden kann. In Teilbereichen handelt es sich aber auch um die Übertragung von Konzepten für einzelne Tiergruppen auf weitere Tierarten mit anderer und oft sehr spezieller Biologie (bspw. Absiedlung von Grubenlaufkäfer, Haselmaus, Heuschrecken), für die es bislang keine wissenschaftlich dokumentierten Erfolgsgarantien gibt.

4. Pflanzen und deren Lebensräume

Beurteilung der "Maßnahmenwirksamkeit" (Fachbericht Pflanzen und Lebensräume, Tab. 42 und 52, S. 124)

In Tabellen 42 und 52 werden Maßnahmenwirksamkeit und verbleibende Auswirkungen angeführt. Die Eingriffserheblichkeit von Konflikten, dabei handelt es sich überwiegend um den Verlust diverser Lebensräume, wird eingeschätzt und der Wirksamkeit der angeführten Maßnahmen, die den Lebensraumverlust kompensieren sollen, entgegengesetzt. Bei den meisten Konflikten wird die verbleibende Auswirkung nach Durchführung der kompensierenden Maßnahme als "gering" eingeschätzt, lediglich bei zwei Gehölzbiototypen und einem Magerwiesenbiotop wird die verbleibende Auswirkung als "mittel" eingeschätzt. Dies ist vor allem für sensible Biototypen nicht nachvollziehbar.



Ein Großteil der Biotope unterliegt dem Lebensraumschutz gemäß § 24 NSchG. Aufgrund der angeführten Maßnahmen werden die verbleibenden Auswirkungen als gering eingeschätzt. Gemäß des „Leitfadens für die Erstellung von UVP-Einreichunterlagen beim BMVIT“ der ÖBB-Infrastruktur erfolgt die Beurteilung der Projektauswirkungen nach Wirksamwerden sämtlicher Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und wird in 5 verschiedenen Stufen eingeteilt. „Geringfügig nachteilige Auswirkungen“ werden folgendermaßen beschrieben: *„Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand, dass diese in Bezug auf den Grad der Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind“*. Ein Verlust von bestimmten Lebensräumen, die nach § 24 NSchG geschützt sind, kann aber keinesfalls in diese Kategorie fallen, da sensible Lebensräume wie z.B. Pfeifengras-Streuwiesen, Halbtrockenrasen und Magerwiesen im Zuge einer künstlichen Wiederherstellung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht oder über einen langen Zeitraum nicht dieselbe Funktion bzw. Lebensraumqualität erreichen können. Eine andere Sichtweise, nämlich die Annahme der funktionsgleichen Wiederherstellung nach Baufertigstellung unter gleichzeitiger Ausblendung des jahrelangen Verlustes der Funktionen der Lebensräume, die sich mit dem Artenschutz überschneiden, ist durch das NSchG nicht gedeckt.

Maßnahme Ve34 BV Bau: Baufeldfreimachung – Verpflanzung geschützter/gefährdeter Pflanzen

Die Maßnahmenbeschreibung enthält nur sehr allgemeine Angaben, ohne Konkretisierung kann jedenfalls nicht beurteilt werden, ob die Vorgaben des Pflanzenartenschutzes eingehalten werden können.

Maßnahme Ve35 BV Bau: Sodentransplantation, Mähgutübertragung

Zur Beurteilung der Wirksamkeit müssen jedenfalls auch Boden- und Standortverhältnisse in Bezug auf den Wasserhaushalt geeignet sein. Eine Beurteilung der Erfolgsaussichten ist derzeit nicht möglich. Es fehlen Zielzustände der Verpflanzungsflächen.

Maßnahme A03 BV Bet: Pflanzen – Fließgewässerlebensräume und Ufergehölze

„Genaue Gestaltungs- und Bepflanzungsvorgaben werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung im Rahmen des Bauprojektes festgelegt.“ Eine Beurteilung ist daher aktuell nicht möglich.

Maßnahme A11 BV Bet: Anlage Magerwiese oder Halbtrockenrasen

Die geschützte Magerwiese NO Gehöft Gerperding im Ausmaß von 2380 m² wird im Zuge der Bauarbeiten zerstört. Laut Maßnahmenbericht wird nach Fertigstellung der Baumaßnahmen in einer als „Ausgleich“ angeführten Maßnahme auf mehreren schmalen Streifen entlang der Bahnböschungen auf der Nord- und Südseite mit Saatgut vergleichbare



Vegetation eingebracht. Mit dieser Aufteilung auf mehrere Kleinstflächen entfällt für diese Standorte der Lebensraumschutz nach dem Naturschutzgesetz. Auch die ökologischen Funktionen der Fläche für Tiere und Pflanzen können aufgrund der Zerstückelung und Barrierewirkung der Bahntrasse nur sehr eingeschränkt gewährleistet werden. Beachtet werden muss weiters, dass sich die kleinklimatischen Verhältnisse auf den beiden Bahnböschungen unterscheiden und damit die Qualitäten der Flächen auch diesbezüglich nicht mehr dem ursprünglichen Lebensraum entspricht.

5. Zum Teilprojekt erdverlegte 30 kV Leitung Seekirchen bzw Lengfelden entlang der L102 und L238 bzw der Gemeindestraße Tennweg, ohne Kilometerangabe aber mit der Anführung von mehr als 5 Monaten Bauzeit, fehlen Angaben über die Eingriffsflächen und die Bauweise und über Wertigkeiten hinsichtlich Tiere, Pflanzen, Lebensräume und andere allenfalls betroffene Schutzgüter bzw wurden diese als „nicht relevant“ (ebenso wie die Zufahrt Jesuitenwiese), angeführt, wozu aber keine nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben vorliegen.

Zusammengefasst kann daher aus den angeführten Gründen der Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens in der vorliegenden UVE nicht gefolgt werden. Eine parallele Durchführung der Prüfung der Umweltverträglichkeit gemeinsam mit dem teilkonzentrierten Verfahren beim Land Salzburg und auf Basis aller dafür erforderlichen Unterlagen ist daher fachlich und rechtlich unumgänglich.

Hinsichtlich der anderen ebenfalls in diesem Verfahren, insbesondere für die Anrainer relevanten Fachgebiete wie Schall und Erschütterung, Luftschadstoffe, Humanmedizin etc. konnte mangels eigener Sachverständiger und mangels personeller und finanzieller Ressourcen nicht Stellung genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Umweltschützerin:

Mag. Markus Pointinger

Mag. Sabine Werner, Zoologische Sachverständige

